Bpl. 23 Erg. 1, Ä1

Altersheim

Flur 16

Flur 3

Flur 2

Spielwiese

Karl-Harle-Straße

Kiefernweg

Platanenweg

Buchenweg

Karthäuserhofweg

Fußweg

Rüstermallee

WA SO

SO

WR SD

Erdgesch. Laden nur m. Ga

LADEN

Geändert gem. der am 27.6.1985 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Änderung Nr. 1)
Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 19.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 20.11.1985
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 16. 7. 1992 rückwirkend zum 19. 11. 1985 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt:
Koblenz, 2. 11. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 3. 11. 1992 erfolgt.
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann
Koblenz, 3. 11. 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 16. 7. 1992 rückwirkend zum 3. 7. 1981 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt:
Koblenz, 2. 11. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 3. 11. 1992 erfolgt.
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann
Koblenz, 3. 11. 1992

STADT KOBLENZ

Änderungsplan Nr. 1 zum Änderungs- u. Ergänzungsplan Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Karthäuser Hof

GEMARKUNG: Koblenz
FLUR: 3,16
MASSTAB 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 8. 5. 1980
Beigeordneter

PLANUNGSAMT
Oberbaudirektor

VERMESSUNGSAMT
Vermessungsdirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 8. 5. 1980 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt.
Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes - BBauG - i. d. F. v. 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 30. 6. 1980 bis 30. 7. 1980 und 2. 2. 1981 bis 2. 3. 1981 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 13. 11. 1980 und 9. 5. 1981 beschlossen
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.
Koblenz, den 21. 11. 1980
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Stadtrat am 13. 11. 1980 und 7. 5. 1981 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 21. 11. 1980
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid vom 16.06.1981 - 379-06 - genehmigt worden.
Koblenz, den 16.06.1981
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
i.A.
RAUBUCH

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 2. 7. 1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Am 3. 7. 1981 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den 3. 7. 1981
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Bürgermeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 1 Abs. 1 u. 2 der Baunutzungsverordnung (i. d. F. v. 15. 9. 1977 - BauNVO -))

- WA Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- WB Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- SO Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- KG Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete, z. B. Hochschul-, Klinik-, Kurgebiete oder Ladengebiete (§ 11 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

- (Z) zb III — als Höchstgrenze
- zwingend zb III
- Firsthöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländehöhe z. B. FH 17,10 m
- Traufhöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländehöhe z. B. TH 14,85 m
- Lichte Höhe der Durchfahrt z. B. LH 3,70 m
- Lichte Weite der Durchfahrt z. B. LW 5,00 m
- Grundflächenzahl z. B. 0,4 oder z. B. GRZ 0,4
- Geschossflächenzahl z. B. (0,7) oder z. B. GFZ 0,7
- Baumassenzahl z. B. 3,0 oder z. B. BMZ 3,0

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendzentrum
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte
- Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

5. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Besondere Straßenarten
  - Hochstraße
  - Tunnelstraße
- Unterteilung der Straßenflächen
  - Fahrbahn
  - Gehweg
  - Radweg
  - Parkstreifen
  - Parkbucht
  - Baumstreifen
  - Mittelstreifen
  - Straßenbegrünung
- Wege
  - Fußweg
  - Fußgängertunnel
  - Fußgängersteg
- Straßenbahn- und Stadtschnellbahn
  - oberirdisch
  - unterirdisch
- Besonderheiten
  - Durchgang
  - Durchfahrt
  - Unterführung

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Gasdruckregelstation
- Fernmeldeamt
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Abprallanlage
- Trafostation

7. FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für Forstwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgartenbau
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- Leitungsstraße
- Freileitung mit Masten
- Schutzstreifen (mit m-Angabe)
- Stromspannung z. B. 110kV
- Versorgungs- und Abwasseranlagen
  - Elektrizitätsleitungen
  - Gasleitung
  - Fernwärmeleitung
  - Fernmeldeleitung
  - Fernsteuerung
  - Wasserleitung

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Zeltplatz
- Sportplatz
- Badeplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen

10. WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

- Wasserflächen, Hafen

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, AB-GRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG)
- Stellplätze — St
- Garagen — Ga
- Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze — GSt
- Gemeinschaftsgaragen — GGa
- Sammelstellen für Altpapier, Altglas, Altkleider, Schrott — Sa
- Sammelstellen für Altpapier — SP
- Sammelstellen für Altglas — SG
- Sammelstellen für Altkleider — SK
- Sammelstellen für Schrott — SS
- Sammelstellen für Altpapier, Altglas, Altkleider, Schrott — SA
- Sammelstellen für Altpapier, Altglas — SPG
- Sammelstellen für Altpapier, Altkleider — SPK
- Sammelstellen für Altpapier, Schrott — SPS
- Sammelstellen für Altglas, Altkleider — SGK
- Sammelstellen für Altglas, Schrott — SGS
- Sammelstellen für Altkleider, Schrott — SKS
- Sammelstellen für Altglas, Altkleider, Schrott — SGKS
- Sammelstellen für Altpapier, Altkleider, Schrott — SPKS
- Sammelstellen für Altpapier, Altglas, Schrott — SPGS
- Sammelstellen für Altpapier, Altglas, Altkleider — SPGK
- Sammelstellen für Altpapier, Altglas, Altkleider, Schrott — SPGKS

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
  - Naturschutzgebiet — N
  - Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen — L
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
  - Wasserschutzgebiet — W
  - Quellenschutzgebiet — Q
  - Überschwemmungsgebiet — U
- Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besonderen baulichen Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 6 BBauG)
  - Flughafen
  - Landeplatz
  - Segelfluggelände
- Sect. oder Anbaugrenze
- Hecke
- Zaun
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene öffentliche Gebäude
- Baum
- Anschlagsäule
- Denkmal
- Hydrant, oberirdisch
- Hydrant, unterirdisch
- Schwebemasten
- Kappe, Gas
- Kanalschacht
- Straßenmarkierung
- Elektr. Laterne
- Wasserschacht
- Bildstock, Feldkreuz
- Umformer
- Kabelschacht, Kabelkasten
- Schaltkasten
- Holzmast
- Fernsprechhäuschen
- Stahlgittermast
- Eisenbetonmast
- Stahlgittermast

Gebäude die aus der Luftbildmessung übernommen, bzw. die ohne Grenzuntersuchung eingemessen wurden.

HBA = Höhe der baulichen Anlage gemessen von Hinterkante Fußweg

Ergänzende textliche Festsetzungen:

Die Ziffer 2 Satz 1 des Textes zum Änderungsplan Nr. 1 wird um die Ziffern (4) - (7) erweitert.

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Gesetzliche Überschwemmungsgrenze
- Mauer
- Wall, Wirtschaftsgebäude
- Normalhydrant
- Wasserschacht
- Feuersprechhäuschen
- Stahlgittermast
- Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland - Pfalz!

Weitere Textfestsetzungen siehe Rückseite